

Satzung
des
Ländlichen Reit- und Fahrvereins Bodenheim e.V.

§ 1 Name, Sitz

Gerichtsstand ist Mainz. Der am 13. 03. 1973 zu Bodenheim gegründete – Ländlicher Reit- und Fahrverein Bodenheim e.V. hat seinen Sitz in der Gemeinde Bodenheim.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

Er ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemäß § 52, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und die Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der offenen Jugendarbeit, Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren und Tennissport;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferde in allen Disziplinen, sowie die Ausbildung von Tennisspielern;
 - 1.3 Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen;
 - 1.4 Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung, der Zucht und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5 Schaffung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sport- und Übungsstätten, sowie von Vereinseigentum
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie tätig werden zu Ziffer 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Sportanlagen des Vereins stehen ausschließlich dem Vereinssport und für die vom Vorstand genehmigten Veranstaltungen zur Verfügung.
6. Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG beschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern, die sich aktiv am sportlichen Geschehen beteiligen
- passiven, sogenannten fördernden Mitgliedern
- juristischen Personen
- Ehrenmitgliedern

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ehrenmitglieder werden nach der Ehrenordnung vom 09. 01. 1998 ernannt. (Anhang zu dieser Satzung).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalt verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Ehrenrat einzurufen.

Ehrenrat und Vorstand entscheiden abschließend in gemeinsamer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. Dieser Beschluss ist endgültig. Geschieht die Einberufung des Ehrenrates durch den Vorstand nicht rechtzeitig, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, sie gliedern sich in:

Aufnahmegebühren (einmalig), Jahres- Monatsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Arbeits-, Kurs-, Trainer- und Sportstättennutzungsgebühren die jeweils im Voraus fällig sind. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung der Beiträge. Die Höhe der Beiträge und Fälligkeit wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Für juristische Personen wird ein Sonderbeitrag festgelegt. Darüber hinaus gehende Abteilungsbeiträge und –gebühren werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf des vorherigen Vorstandsbeschlusses. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet eine Einzugsermächtigung zu erteilen und Veränderungen unverzüglich mit zu teilen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens 1. März eines Jahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen, sofern sie volljährig sind. Alle Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- freiwilligen Spenden

- sonstigen Einnahmen
- Die Ausgaben des Vereins bestehen aus Aufwendung für
- Verwaltungsaufgaben
 - laufende Unterhaltung der Sportstätten
 - Durchführung des Sportbetriebes
 - sonstige Ausgaben im Sinne des Vereinszweckes

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, sowie Baulichkeiten die den Betrag von 20.000 € pro Maßnahme überschreiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. In dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Abteilungsversammlungen
- Ehrenrat

§ 10 Vorstand

Der Vorstand nach BGB § 26 besteht aus:

- dem / der ersten Vorsitzenden
- dem / der zweiten Vorsitzenden
- dem / der ersten Kassierer/in

der erweiterte Vorstand

- dem / der zweiten Kassierer/in
- dem / der Abteilungsleiter/in Reiten
- dem / der Abteilungsleiter/in Voltigieren
- dem / der Abteilungsleiter/in Tennis
- dem / der Sportwart/in Reiten
- dem / der Sportwart/in Voltigieren
- dem / der Sportwart/in Tennis
- dem / der Vereinsjugendwart/in bzw. Vertreter /in bei Verhinderung
- dem / der ersten Schriftführer/in
- dem / der zweiten Schriftführer/in

Der Vorstand soll nach Möglichkeit zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Abteilungen bestehen.

Bei Vorstandssitzungen können Mitglieder, denen besondere Funktionen (Übungsleiter usw.) übertragen worden sind, ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 11 Vorstandswahlen

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat umgehend Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes endet mit der regulären Amtszeit des Gesamtvorstandes. Bis zur Neu- /Ergänzungswahl werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes – auch wenn es zum geschäftsführenden Vorstand gehörte – von einem oder mehreren Vorstandsmitglied/er kommissarisch weitergeführt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Eine vorläufige Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Über die endgültige Amtsenthebung und Neuwahl entscheidet eine umgehend einzuberufende Mitgliederversammlung.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende und der / die Kassierer/in. Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein abzugeben. Der / die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Dies kann auch per E-Mail geschehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des / der zweiten Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder, die persönlich oder familiär (Verwandte 1. U. 2. Grades) von anstehenden Entscheidungen betroffen sind, dürfen wegen Eigeninteresse weder an den Beratungen noch an den Abstimmungen teilnehmen. Der Schriftführer ist für die schriftliche Protokollierung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsangelegenheiten Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:

- Sportausschuss
- Veranstaltungsausschuss
- Materialausschuss
- Sportstättenausschuss
- Bauausschuss

§ 14 Jugendausschuss

Die Sportjugend wird vertreten durch den Vorsitzenden (Jugendwart) ihres durch die Jugendversammlung gewählten Jugendausschuss. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

•

§ 15 Kassenprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17 Mitgliederversammlung

Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Der Termin der Versammlung muss drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen vierzehn Tage vor der Versammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein und sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Jahresberichte
 - der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates, sowie Ergänzungswahlen, sofern diese anstehen
 - Anträge

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Entlastung des Vorstandes erteilt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüfer.

Danach erfolgt die Wahl eines Versammlungsleiters für die Durchführung der Wahl des/der 1. Vorsitzenden, sowie zweier Stimmzähler für den gesamten Wahlvorgang. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betroffenen Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in.
Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 18 Ehrenrat

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden.

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und einem Mitglied, die sich aus der Satzung ergeben, zu prüfen, ob und inwieweit der Sache abgeholfen werden kann.

Er hat beide Parteien zu hören. Nach eigener Beratung hat er zusammen mit dem Vorstand eine endgültige Entscheidung zu treffen. Die Abstimmung erfolgt mit drei Viertel der Stimmen der erschienen Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates.

Der Ehrenrat verständigt schriftlich das Mitglied von dem Ergebnis der Entscheidung.

§ 19 Abteilungsversammlungen

Für die im Verein ausgeführten Sportarten werden Abteilungsversammlungen nach Bedarf von Mitgliedern des Vorstandes einberufen. Die Versammlung entscheidet über Belange der jeweiligen Sportart wie z.B. Spielbetrieb, Spielordnung usw., die nicht der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen.

Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 20 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Haftung

Es besteht in Unfall- und Haftpflichtschutz durch den Sportbund Rheinhessen e.V. im Rahmen eines Versicherungsvertrages.

Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger, deren Vergütung 500 € jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Eine zusätzliche Haftung wird vom Verein nicht übernommen.

Der Verein haftet auch nicht für Diebstähle innerhalb und außerhalb der Vereinsanlagen.

§ 22 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden.

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn er drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen und in der Einladung über den Antrag auf Auflösung informiert worden ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Bodenheim zu weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 23 Schlussbestimmungen

Die Satzungsänderung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 01.02.2011 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Sportbund Rheinhessen e.V. und dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft (eingetragen am 07.07.2011 Amtsgericht Mainz).

Bodenheim, 01.02.2011

Der Vorstand